

Vorblatt

Problem:

Seit dem In-Kraft-Treten des E-Government Gesetzes hat sich aufgrund der fortschreitenden Entwicklung des E-Governments in Österreich ein legislativer Anpassungsbedarf ergeben. Aufgrund des Auslaufens der Übergangsbestimmungen in § 25 ist eine Regelung zu treffen, wie mit bereits ausgestellten Bürgerkarten umgegangen werden und welche Anforderungen bezüglich der Qualität der Signatur der Bürgerkarte in Zukunft gelten sollen. Die Wiederholungsidentität hat in der Praxis immer wieder zu Unsicherheiten geführt, sodass eine Neuregelung notwendig erscheint. Für die Eintragung in das Ergänzungsregister für natürliche Person ist es in der Praxis schwierig, auf die fehlende Meldepflicht des Betroffenen abzustellen und nicht auf das Faktum der Eintragung. Weiters wurde in der Praxis Kritik geübt, dass die Stammzahlenregisterbehörde zwingend als Dienstleister den Betreiber des ZMR zur Errechnung der Stammzahlen heranzuziehen hat. Bei der Visualisierung der Amtssignatur ist es aus technischen Gründen mitunter zu Schwierigkeiten bei der Abbildung des Signaturwertes gekommen. Auch gestaltet sich das Verfahren der Überprüfung der Echtheit des Dokumentes nicht durchwegs als praktikabel. Dazu kommen noch weitere Unklarheiten in Bezug auf einige Bestimmungen des Gesetzes, die eine Klarstellung erfordern würden.

Ziel:

Im E-Government Gesetz sollen die erforderlichen Änderungen vorgenommen werden. Dies beinhaltet beispielsweise die Neuregelung der Übergangsbestimmungen sowie die Ausgestaltung der Amtssignatur.

Alternativen:

Keine.

Finanzelle Auswirkungen:

Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage werden durch die Novelle im mehreren Bereichen Einsparungen erwartet. Für Behörden wird es zu technischen und organisatorischen Erleichterungen und damit zu geringeren Investitionskosten in Bezug auf die Amtssignatur kommen, da die Aufbringung und Visualisierung sowie in weiterer Folge die Prüfung der Amtssignatur stark vereinfacht wird. Soweit für die Identifikation auch in der Wirtschaft auf die Bürgerkarte zurückgegriffen wird, können durch die Novelle Investitionskosten gesenkt werden, da nun diese die Ausstattung der Datenanwendung eines Auftraggebers des privaten Bereichs mit bPK für den privaten Bereich ohne Mitwirkung des Betroffenen ermöglicht. Durch den Weiterbestand der bisher ausgestellten Verwaltungssignaturen bis zum Ablauf des Zertifikats oder bis zum 31.12.2012 bleiben die getätigten Investitionen sowohl der Bürger als auch der ausstellenden Zertifizierungsdiensteanbieter erhalten. Durch die Möglichkeit der Anerkennung von ausländischen Signaturkarten und der Möglichkeit, diese durch Betroffene selbst online als Bürgerkarte zu aktivieren, werden für diese keine Kosten entstehen. Auf Bundeseite wird mit derzeit noch nicht bezifferbaren Kosten durch die Novelle gerechnet, die sich zum Beispiel aus dem zur Verfügung stellen eines Webservice für die Anerkennung von ausländischen Signaturkarten, oder durch eine mögliche Umstellung der Führung des Stammzahlenregisters, zusammensetzen. Für die Länder werden durch die Novelle keine zusätzlichen Kosten entstehen, es wird vielmehr davon ausgegangen, dass diese bisher nicht bezifferbare Kosten – beispielsweise durch die Neugestaltung der Amtssignatur – einsparen können.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Für den Wirtschaftsstandort und auf die Beschäftigung wird mit positiven Auswirkungen gerechnet. Einerseits soll durch die Novelle die Bürgerkarte weiter verbreitet werden, was wiederum zu einer erhöhten Nutzung der E-Government Angebote führen würde. Dadurch wird mit einem Anstieg von Unternehmen gerechnet, die E-Government Lösungen bzw. bürgerkartentaugliche Anwendungen für die Privatwirtschaft anbieten. Weiters können nun alle Bürgerkarteninhaber diese auch im privaten Gebrauch für mehrere Zwecke als bisher – etwa auch zum E-Banking – aufgrund der verwendeten qualifizierten Signatur benutzen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Soweit im Regelungsbereich des Gesetzesvorhabens EU-rechtliche Regelungen bestehen (insbesondere Datenschutzrichtlinie, Signaturrichtlinie) steht dieses im Einklang mit den gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Kompetenzrechtliche Grundlage:

Die Kompetenz zur Novellierung des E-Government Gesetzes steht dem Bund zu. Dabei kann auf die Kompetenztatbestände „Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten im automationsunterstützten Datenverkehr“ gemäß § 2 des Datenschutzgesetzes 2000, weiters auf die Bedarfsgesetzgebungskompetenz für das Verwaltungsverfahren nach Art. 11 Abs. 2 B-VG, auf die Kompetenztatbestände „Meldewesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG), „Zivilrechtswesen...“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG), „Verfassungsgerichtsbarkeit“ (Art. 10 Abs. 1 Z 1 B-VG), „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) und „Einrichtung der Bundesbehörden...“ (Art. 10 Abs. 1 Z 16 B-VG) zurückgegriffen werden.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Die weitere Entwicklung des E-Governments seit dem In-Kraft-Treten des E-Government-Gesetzes am 1. März 2004 sowie das Auslaufen der Übergangsbestimmungen mit 31.12.2007 bedingen eine Anpassung der rechtlichen Grundlage.

Die Übergangsbestimmungen werden durch den neu angefügten § 25 Abs. 3 dahingehend verlängert, dass bereits ausgestellte Verwaltungssignaturen bis zum Ablauf des Zertifikats, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012 im Rahmen der Bürgerkartenfunktion gleichgestellt mit qualifizierten Signaturen verwendet werden dürfen. Weiters soll im Gesetz klargestellt werden, dass auf der Bürgerkarte eine qualifizierte Signatur enthalten ist. Bisher war das nur im Interpretationsweg aus den Begriffsbestimmungen ersichtlich. Der Begriff der „qualifizierten“ Signatur wird in der zeitgleich vorgelegten Gesetzesvorhaben einer SigG-Novelle geregelt und tritt an die Stelle der bisherigen „sicheren“ Signatur.

Die Wiederholungsidentität soll nicht mehr geregelt werden, da diese in der Praxis häufig zu Unklarheiten geführt hat. Weiters ist diese nicht praktikabel, da die derzeitige Einschränkung der Wiederholungsidentität einen Zugriff nur auf jene Daten, die der Einschreiter selbst unter dieser Identität zur Verfügung gestellt hat, erlaubt. An die Stelle der Wiederholungsidentität tritt die Anerkennung bestimmter ausländischer Signaturkarten als Bürgerkarte. Für die Anerkennung muss eine Gleichwertigkeit des elektronischen Nachweises der Identität des Inhabers der ausländischen Signaturkarte mit der eindeutigen Identität im Sinne dieses Gesetzes gegeben sein. Die näheren Voraussetzungen der Gleichwertigkeit werden mit Verordnung festgelegt. Die Freischaltung der ausländischen Signaturkarte soll automatisiert über ein Online-Formular direkt durch den Betroffenen erfolgen. Mit dieser Neuerung wird im Sinne der Interoperabilitätsanstrengungen auf EU-Ebene ein Meilenstein geschaffen.

Das Basisregister für eindeutige Identitäten von natürlichen Personen in Österreich stellt das Zentrale Melderegister mit der darin enthaltenen ZMR-Zahl dar. Ausgangspunkt für die eindeutige elektronische Identität ist in der Folge die kryptographische Einwegableitung aus der ZMR-Zahl - die sog. Stammzahl. Zur Führung des (virtuellen) Stammzahlenregisters bedient sich die Stammzahlenregisterbehörde derzeit des Bundesministeriums für Inneres, welches auch das ZMR betreibt, als gesetzlichen Dienstleister. Die Führung beider Register bei ein und derselben Organisation hat trotz einer entsprechenden technischen Trennung zu Kritik geführt. Nunmehr ist es nicht mehr zwingend erforderlich, dass das Bundesministerium für Inneres als gesetzlicher Dienstleister zur Führung des Stammzahlenregisters herangezogen werden muss.

Bisher wurde für Eintragungen in das Ergänzungsregister für natürliche Personen darauf abgestellt, ob der Betroffene meldepflichtig im Sinne des MeldeG 1991 ist. Diese Bestimmung hat in der Praxis immer wieder zu Schwierigkeiten geführt. Insbesondere bei Antragstellung durch den Betroffenen auf Ausstellung einer Bürgerkarte war für die Bürgerkarten-Registrierungsstellen unklar, ob diese eine Beurteilung über die Meldepflicht des Antragstellers trifft. Daher wird nun auf die tatsächliche Eintragung im Zentralen Melderegister abgestellt, d.h. Betroffene, die im Zentralen Melderegister nicht eingetragen sind, können auf ihren Antrag oder auf Ersuchen eines Auftraggebers des öffentlichen Bereichs in das Ergänzungsregister für natürliche Personen eingetragen werden.

Für die Wirtschaft soll es möglich sein, bereichsspezifische Personenkennzeichen für die Verwendung im privaten Bereich auch ohne Mitwirkung des Betroffenen mit Hilfe der Bürgerkarte zu erzeugen. Um eine hohe Datenqualität zu gewährleisten sind hierbei Einschränkungen notwendig. Die Novelle sieht deshalb vor, dass dies nur für solche Auftraggeber des privaten Bereichs möglich ist, die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften – etwa im BWG - die Identität ihrer Kunden festzuhalten haben.

Bei der Amtssignatur ergeben sich durch die Novelle einige Änderungen. Es soll nun aus systematischen Gründen die Qualität der Signatur der Amtssignatur im E-Government Gesetz ausdrücklich geregelt sein. Weiters darf die Amtssignatur nun von Auftraggebern des öffentlichen Bereichs verwendet werden. Diese Änderung ist notwendig, um den Gebrauch der Amtssignatur auch im privatwirtschaftlichen Bereich zu ermöglichen, was etwa auch in der „Papierwelt“ der Praxis im Zusammenhang mit dem „Amtssiegel“ der Behörde entspricht. Die Visualisierung wird zwingend nur mehr über die Bildmarke sowie einen Hinweis darauf erfolgen, dass das Dokument amtssigniert ist. Signaturwert, Seriennummer sowie Name und Herkunftsland des Zertifizierungsdiensteanbieters sind für die Visualisierung nicht mehr in jedem Fall notwendig. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage ist die Vermutung der Echtheit des Ausdruckes eines

mit einer Amtssignatur versehenen Dokumentes einer Behörde nicht mehr davon abhängig, ob die Überprüfbarkeit der Signatur auch in der ausgedruckten Form durch Rückführbarkeit in das elektronische Dokument gegeben ist. Auf Papier ausgedruckte Dokumente von Behörden, die mit einer Amtssignatur versehen sind, haben nun bereits die Vermutung der Echtheit für sich. Weiters muss die Amtssignatur durch Rückführung des Dokuments aus der ausgedruckten in die elektronische Form prüfbar oder das Dokument muss durch andere Vorkehrungen der Behörde verifizierbar sein. Es ist nun somit der Begriff der Verifizierbarkeit in die Novelle eingeflossen. Die Art der Verifikation ist den Behörden überlassen. So könnten etwa die Erledigungen online über ein Archiv abrufbar gemacht werden. Freilich müsste durch besondere Vorkehrungen gewährleistet werden, dass die so elektronisch bereitgestellten Daten hinreichend gesichert (verschlüsselt) gespeichert und nur berechtigten Personen oder Stellen zur Verfügung gestellt werden. Eine Möglichkeit bestünde etwa in dem Erfordernis, den Zugang zu einem bestimmten Dokument nur nach Identifikation mit Hilfe einer Bürgerkarte zu ermöglichen. Verifizierbarkeit kann in diesem Zusammenhang aber auch bedeuten, dass auf dem Dokument eine Kontaktadresse, etwa ein Telefonnummer der Behörde angegeben ist, über die die Echtheit des Dokuments festgestellt werden kann.

B. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Z 3)

Die Wiederholungsidentität wird mit der Novelle nicht mehr geregelt. In der Praxis hat die Wiederholungsidentität zu Missverständnissen geführt und sich als nicht praktikabel herausgestellt. Dies deshalb, da im Zuge der Behandlung von Anträgen in Verwaltungsverfahren die personenbezogenen Antragsdaten von der Behörde ergänzt (Ermittlungsverfahren oder letztlich mit einem Genehmigungsbescheid einer Erledigung zugeführt) werden und die datenschutzrechtliche Einschränkung des Zugriffs auf jene personenbezogenen Daten des Einschreiters, die er selbst unter seiner Wiederholungsidentität zur Verfügung gestellt hat (§ 3 Abs. 1), dabei zu dem Paradoxon führt, dass in der Folge dem Einschreiter mit dieser Wiederholungsidentität weder elektronisch Akteneinsicht gewährt noch die Erledigung elektronisch zugänglich gemacht werden darf. Auch nach Wegfall der Wiederholungsidentität kann natürlich, wenn keine eindeutige Identität des Einschreiters gefordert ist, beispielsweise auf Benutzername/Passwort Lösungen zurückgegriffen werden. Eine diesbezügliche gesetzliche Regelung ist nicht notwendig.

Zu Z 2 (§ 2 Z 8)

Unter dem derzeitigen Begriff des wirtschaftsbereichsspezifischen Personenkennzeichens ist ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen, das für die Verwendung im privaten Bereich (so auch die bisherige Bezeichnung des 3. Abschnitts), zu verstehen. Insofern ist die bisherige Bezeichnung inkonsistent und soll in Zukunft richtigerweise als „bereichsspezifisches Personenkennzeichen für den privaten Bereich“ bezeichnet werden. Da es sich daher auch um ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen handelt ist eine begriffliche Unterscheidung in § 2 Z 8 nicht erforderlich.

Zu Z 3 (§ 2 Z 10):

Bislang ergab sich die Qualität der elektronischen Signatur, die im Rahmen der Bürgerkartenfunktion zu verwenden ist, lediglich aus dem Umkehrschluss der Übergangsbestimmung des § 25 über die Verwaltungssignatur. Daraus ergab sich nämlich, dass gleichgestellt mit den sicheren Signaturen auch Verwaltungssignaturen, die nicht alle Voraussetzungen der sicheren Signatur erfüllten, eingesetzt werden dürften. Aus dieser Ausnahmeregelung konnte im Interpretationsweg das Erfordernis der sicheren Signatur für Bürgerkarten hergeleitet werden. Durch das Auslaufen der Verwaltungssignatur (siehe jedoch die neue Übergangsregelung in § 25 Abs. 3) soll nunmehr bereits in der Legaldefinition der Bürgerkarte – inhaltlich unverändert – klargestellt werden, dass die qualifizierte elektronische Signatur zum Einsatz kommen muss. Entsprechend der neuen Begrifflichkeit des Signaturgesetzes wird nicht mehr der Begriff der sicheren, sondern der qualifizierten elektronischen Signatur verwendet. Die qualifizierte elektronische Signatur ermöglicht im Übrigen den Anwendern gem. § 4 Abs. 1 SigG auch den Gebrauch der Bürgerkarte als Ersatz für die eigenhändige Unterschrift im privaten Bereich.

Zu Z 4 (§ 3 Abs. 1):

Da die Wiederholungsidentität kein Regelungsinhalt des Gesetzes mehr ist, kann auch die Bestimmung des § 3 Abs. 1 letzter Satz entfallen.

Zu Z 5 (§ 5):

Da das Bürgerkartenkonzept schon bisher nicht nur im Verkehr mit Behörden, sondern auch in der Privatwirtschaft eingesetzt werden konnte, soll klargestellt werden, dass eine Stellvertretung mittels Bürgerkarte auch im privaten Bereich zulässig ist. Zu diesem Zweck wird das Einsatzgebiet der Stellvertretung im Rahmen des Bürgerkartenkonzeptes von „Anträgen“ gegenüber Behörden generell auf „Handeln“ erweitert.

Im Gegensatz zu den Fällen des Abs. 1 ist bei berufsmäßiger Parteienvertretung (Abs. 2) bzw. bei ermächtigten Organwaltern (Abs. 3) keine Eintragung eines Vertretungsdatensatzes auf der Bürgerkarte des Parteienvertreters oder des Organwalters durch die Stammzahlenregisterbehörde vorzunehmen. Die Ersichtlichmachung der Befugnis zur Parteienvertretung in der Bürgerkarte ist in den entsprechenden berufsrechtlichen Vorschriften (vgl. BRÄG 2006) bzw. in Abs. 3 geregelt. Die Stammzahl des Vertretenen wird nicht auf der Bürgerkarte des berufsmäßigen Parteienvertreters bzw. des Organwalters gespeichert, sondern von der Stammzahlenregisterbehörde direkt der Applikation ausschließlich für Zwecke der Errechnung des bPK zur Verfügung gestellt. Damit wird sichergestellt, dass aus technischer Sicht für die Applikation derselbe Identifizierungsprozess abläuft, als ob der Vertretene mit der Applikation kommuniziert und zudem ausgeschlossen, dass auf der Bürgerkarte von berufsmäßigen Parteienvertretern oder Organwaltern eine Speicherung von (mehreren) Stammzahlen erfolgt. Die Vertretung mittels berufsmäßiger Parteienvertretung und Organwalter gegenüber Auftraggebern des privaten Bereichs ist nicht vorgesehen, weil gemäß § 15 Abs. 2 die Stammzahl diesen zu keiner Zeit zur Verfügung gestellt werden darf. Sofern eine Verfahrenshandlung durch einen Organwalter vorgenommen wird, ist der Auftrag bei der Behörde in geeigneter Form – wie etwa mittels einer Niederschrift nach § 14 AVG - zu dokumentieren.

Eine Generalvollmacht umfasst auch eine Zustellungsvollmacht gem. § 9 Abs. 1 Zustellgesetz. Wird bei der Behörde daher ein Antrag durch einen Vertreter, der über eine Generalvollmacht verfügt, gestellt, so ist die Erledigung gem. § 9 Abs. 3 Zustellgesetz direkt an den Vertreter zuzustellen. Im Gegensatz zu reinen Papierverfahren ist es bei Verfahren, die elektronisch angestoßen wurden, nicht zweckmäßig, immer den Vertreter als Empfänger zu adressieren. Das System der elektronischen Stellvertretung mit der Bürgerkarte ermöglicht es nämlich technisch, dass sowohl der Vertreter als auch der Vertretene das Zustellstück über die elektronische Zustellung abholen kann, jedoch nur, wenn von der Behörde der Vertretene adressiert wird. Um die Abholung eines Zustellstückes sowohl durch den Vertretenen als auch den Vertreter sicherzustellen, wird diese Ausnahmeregelung in Abs. 4 eingeführt. Dies gilt allerdings nicht für berufsmäßige Parteienvertreter.

Zu Z 6 (§ 6 Abs. 2):

Für die Bildung der Stammzahl soll es nun nicht mehr darauf ankommen, ob die Person im Zentralen Melderegister einzutragen ist, sondern es soll auf das Faktum der Eintragung abgestellt werden.

Zu Z 7 (§ 6 Abs. 3):

Diese Anpassung ist notwendig, da durch die das UGB nun auch andere als juristische Personen in das Firmenbuch eingetragen werden können. Weiters hat der Begriff sonstige Betroffene in der Praxis immer wieder für Verwirrung gesorgt, da unklar war, ob damit der Begriff Betroffener im Sinne des § 2 Z 7 gemeint war.

Zu Z 8 (§ 6 Abs. 4):

Bisher wurde für die Eintragung in das Ergänzungsregister für natürliche Personen darauf abgestellt, dass der Betroffene keiner Meldepflicht nach dem MeldeG 1991 unterliegt. Diese Bestimmung hat in der Praxis zu Schwierigkeiten geführt. Insbesondere bei Antragstellung durch den Betroffenen auf Ausstellung einer Bürgerkarte war für die Bürgerkarten-Registrierungsstellen unklar, ob diese eine Beurteilung über die Meldepflicht des Antragstellers trifft. Daher soll bei Betroffenen, die natürliche Personen sind, auf das Faktum der Eintragung in das Zentrale Melderegister abgestellt werden. Bei Betroffenen, die keine natürlichen Personen sind, soll weiterhin darauf abgestellt werden, ob diese weder im Firmenbuch noch im Vereinsregister eingetragen sein müssen. Auch war in der Praxis bislang nicht eindeutig, welche Daten für eine Eintragung in das Ergänzungsregister für natürliche Personen nötig sind. Im Gesetz soll nun klargestellt werden, dass die in den Begriffsbestimmungen des § 1 Abs. 5a MeldeG 1991 enthaltenen Daten nur für die Ausstellung einer Bürgerkarte notwendig sind. Für die bloße Eintragung in das Ergänzungsregister für natürliche Personen reichen jene Daten aus, die in der Verordnung des Bundeskanzlers kund gemacht werden.

Zu Z 9 (§ 6 Abs. 5):

Aufgrund der oben dargestellten Erwägungen in Bezug auf die Wiederholungsidentität wurde diese aus den Bestimmungen des Gesetzes genommen. Ein gewollter Regelungsinhalt der Wiederholungsidentität

war allerdings auch die Möglichkeit der Nutzung bestimmter ausländischer Signaturkarten als Bürgerkarte (siehe die einschlägigen Bestimmungen in der StammzahlenregisterV). Dieser wichtige Beitrag zur europäischen Interoperabilität und zur Anerkennung elektronischer Identitäten aus anderen EU-Mitgliedstaaten soll durch die Neuregelung des § 6 Abs. 5 konkretisiert werden. Für die Anerkennung muss eine Gleichwertigkeit des elektronischen Nachweises der Identität des Inhabers der ausländischen Signaturkarte mit der eindeutigen Identität im Sinne dieses Gesetzes gegeben sein. Die Gleichwertigkeit wird durch Verordnung des Bundeskanzlers festgestellt. Betroffene werden durch die Novelle nun nicht mehr mit einer Ersatz-Stammzahl ausgestattet, sondern werden bei ihrem Antrag – mittels Online-Formular - auf Ausstellung einer Bürgerkarte automatisiert in das Ergänzungsregister für natürliche Personen eingetragen. Somit kann eine solcherart anerkannte ausländische „Bürgerkarte“ gleichgestellt als Nachweis der eindeutigen Identität eingesetzt werden. Die Stammzahl wird nicht auf die ausländische Signaturkarte geschrieben, sondern auf Antrag des Betroffenen von der Stammzahlenregisterbehörde direkt der Applikation zur bPK Errechnung zur Verfügung gestellt.

Zu Z 10, Z 11 und Z 12 (§ 7 Abs. 2)

Es wurden Bedenken geäußert, dass bei ein und derselben Organisation das ZMR geführt sowie Stammzahlen berechnet werden, wenngleich die letztere Aufgabe lediglich als Dienstleistertätigkeit direkt für die Stammzahlenregisterbehörde vorgenommen wird. Nun soll der Stammzahlenregisterbehörde die Möglichkeit gegeben werden, die Errechnung von Stammzahlen, sowie die Verfahren in den §§ 4, 9 und 10 selbst durchzuführen. Weiters soll die Stammzahlenregisterbehörde ausdrücklich dazu angehalten werden, eine regelmäßige Kontrolle der Dienstleistertätigkeiten durchzuführen. Diese Kontrolle umfasst beispielsweise die Prüfung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit sowie die Kontrolle, dass die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind und ordnungsgemäß verwendet werden.

Zu Z 13 und Z 14 (§ 10 Abs. 2):

Aus grammatikalischen Gründen wird das Wort „falls“ durch das Wort „wenn“ ersetzt. Im letzten Satz soll die bisherige Bezeichnung „Fremd-bPK“ unter dem nichts anderes als ein verschlüsseltes bPK aus einem Bereich, in dem der Anfordernde nicht zur Vollziehung berufen ist, zu verstehen ist, aufgegeben werden.

Zu Z 15 (§ 12 Abs. 1 Z 4):

Unter dem derzeitigen Begriff des wirtschaftsbereichsspezifischen Personenkennzeichens (wbPK) ist ein bereichsspezifisches Personenkennzeichen, das für die Verwendung im privaten Bereich (so auch die bisherige Bezeichnung des 3. Abschnitts), zu verstehen. Insofern ist die bisherige Bezeichnung inkonsistent und soll in Hinkunft richtigerweise als „bereichsspezifisches Personenkennzeichen für den privaten Bereich“ bezeichnet werden.

Zu Z 16 (§ 13 Abs. 2):

Die Bezeichnung Fremd-bPK soll aufgegeben werden (siehe Erläuterungen zu Z 14).

Zu Z 17 (§ 14 Abs. 1 samt Überschrift), Z 18 (§ 14 Abs. 2), Z 19 (Überschrift § 15), Z 22 (§ 15 Abs. 2), Z 28 (§ 22 Abs. 1 Z 2), Z 29 (§ 22 Abs. 1 Z 3) und Z 30 (§ 22 Abs. 1 Z 4):

Auch in diesen Bestimmungen wird die Umbenennung von wbPK in die Bezeichnung bPK für die Verwendung im privaten Bereich angepasst.

Zu Z 20 (§ 15 Abs. 1):

Da durch die Novelle die Erzeugung eines bereichsspezifischen Personenkennzeichens bPK für die Verwendung im privaten Bereich nicht mehr ausschließlich unter Mitwirkung des Betroffenen erfolgen muss, ist die Bestimmung entsprechend anzupassen.

Zu Z 21 (§ 15 Abs. 1a):

Die Erzeugung von bereichsspezifischen Personenkennzeichen für die Verwendung im privaten Bereich soll für Auftraggeber des privaten Bereichs unter bestimmten Umständen auch ohne Mitwirkung des Betroffenen möglich sein. Dies ist aber nur für solche Auftraggeber des privaten Bereichs möglich, die aufgrund von gesetzlichen Vorschriften – etwa im BWG – die Identität ihrer Kunden festzuhalten haben.

Zu Z 23 (§ 19 Abs. 1):

Durch die Novelle soll nun klargestellt werden, dass die Amtssignatur zumindest die Anforderungen einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur (im Sinne der derzeit ebenfalls in Begutachtung befindlichen Novelle zum SigG) erfüllen muss. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass durch das entsprechende Attribut im Signaturzertifikat der Amtssignatur (OID der Verwaltung) keine qualifizierte Signatur notwendig ist und eine fortgeschrittene Signatur als ausreichend angesehen werden kann. Eine

Amtssignatur kann somit auf einem softwarebasierten Signaturzertifikat einer Behörde beruhen, was in der praktischen Umsetzung einen vertretbaren Aufwand verursacht.

Zu Z 24 (§ 19 Abs. 2):

Um auch die Verwendung der Amtssignatur im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung gewährleisten zu können, ist es notwendig, die Bestimmung durch den Begriff des Auftraggebers des öffentlichen Bereichs zu erweitern.

Zu Z 25 (§ 19 Abs. 2):

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird § 19 Abs. 2 zweiter Satz entsprechend angepasst.

Zu Z 26 (§ 19 Abs. 3):

Für die Darstellung der Amtssignatur ist zwingend nun nur noch eine Bildmarke, die der Auftraggeber des öffentlichen Bereichs als die seine im Internet veröffentlicht hat, und ein Hinweis, dass das Dokument amtssigniert wurde, nötig. Während die Bildmarke zur leichteren Erkennbarkeit der Herkunft des Dokumentes dient, bildet der zusätzliche Hinweis im Falle des Ausdrucks des amtssignierten Dokuments das Unterscheidungsmerkmal zu Papieraufbereitungen, die auf andere Art und Weise gefertigt wurden. Die Anforderung des Hinweises wird etwa schon dadurch erfüllt, indem am Schluss des Dokuments das Wort „amtssigniert“ angefügt wird. Der Hinweis kann jedoch auch als Zitierung der Paragraphen 19 und 20 E-GovG samt der Erklärung, dass dieses Dokument damit auch als Ausdruck die Vermutung der Echtheit für sich hat, gestaltet werden. Insofern ist für die Visualisierung eine erhebliche Erleichterung in Bezug auf die bisherige Rechtslage gegeben. Die konkrete Ausgestaltung der Darstellung ist von der jeweiligen Behörde vorzunehmen, wobei eine möglichst einheitliche Darstellung (die insbesondere im Rahmen der E-Government Kooperationsgremien der Plattform Digitales:Österreich ausgearbeitet werden könnte) im Sinne der Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger zu begrüßen wäre.

Zu Z 27 (§ 20):

Nun sollen auf Papier ausgedruckte elektronische Dokumente einer Behörde die Vermutung der Echtheit für sich haben, wenn das Dokument mit einer Amtssignatur signiert ist. Bisher war diese Vermutung davon abhängig, ob zusätzlich die Überprüfbarkeit der Signatur auch in der ausgedruckten Form durch Rückführbarkeit in das elektronische Dokument gegeben war. Dieses Erfordernis stieß in der Praxis sowohl auf Behörden- als auch auf BürgerInnenseite immer wieder auf Unsicherheiten und soll deshalb entfallen. Weiters muss die Amtssignatur durch Rückführung des Dokuments aus der ausgedruckten in die elektronische Form prüfbar oder das Dokument muss durch andere Vorkehrungen der Behörde verifizierbar sein. Durch die Novelle wird neben der Prüfbarkeit auch die Verifizierbarkeit in die Bestimmung des § 20 eingeführt. Die Verifizierbarkeit eröffnet mehr Möglichkeiten zur Feststellung der Echtheit des Dokuments als die Prüfbarkeit. Die konkrete Ausgestaltung der Verifikation ist den Behörden überlassen. So könnten etwa – unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Rahmenbedingungen - die Erledigungen online über ein Archiv abrufbar gemacht werden. Verifizierbarkeit kann aber etwa auch bedeuten, dass auf dem Dokument eine Kontaktadresse, etwa ein Telefonnummer der Behörde angegeben ist, über die die Echtheit des Dokuments festgestellt werden kann. Es ist darauf hinzuweisen, dass in dieser Bestimmung ausdrücklich nicht der Begriff Behörde durch den Auftraggeber des öffentlichen Bereichs ersetzt wurde, da nur die Dokumente von Behörden – also Dokumente aus dem hoheitlichen Bereich – die Vermutung der Echtheit für sich haben (und somit eine öffentliche Urkunde darstellen) können.

Zu Z 31 (§ 24):

Die Bestimmungen der Novelle sollen mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten.

Zu Z 32 (§ 25 Abs. 3):

Aufgrund des Auslaufens der Übergangsbestimmungen in § 25 Abs. 1 ist es notwendig, eine Regelung für jene ausgestellten Bürgerkarten zu treffen, die keine qualifizierte Signatur, sondern eine Verwaltungssignatur beinhalten. Innerhalb des angegebenen Zeitraumes sollen diese Bürgerkarten jenen gleichgestellt sein, die bereits eine qualifizierte Signatur beinhalten.